

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Fassung Nr. 9 vom 01.01.2017)

Mit den vorliegenden Bedingungen verlieren sämtliche früheren von SOL AG veröffentlichten Vereinbarungen ihre Gültigkeit. Alle Aufträge für unsere Produkte und Dienstleistungen werden aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Kunde deren Gültigkeit. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn diese von der SOL AG schriftlich bestätigt werden.

**1. Lieferung:** Sämtliche Bestellungen werden nur unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeiten angenommen. SOL AG ist nicht verpflichtet, alle Artikel gemäss Preisliste am Lager zu führen. Die Lieferfristen beginnen ab Erhalt aller zur Abwicklung des Auftrages notwendigen Unterlagen, die von SOL AG genannten Liefertermine sind Richtdaten. Allfällige Verzüge berechtigen nicht zum Schadenersatz. Verspätete Lieferungen infolge Ereignisse höherer Gewalt lassen keine Haftung unsererseits entstehen und berechtigen nicht zum Rücktritt vom Auftrag. Für Lieferungen ab Lager bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten. Für sämtliche Transportaufträge gelten die allgemeinen Bestimmungen der Broschüre „Berechnungsgrundlagen für den Nahverkehr“, Ausgabe 2017, Herausgeber ASTAG, Schweizerischer Nutzfahrzeugverband. Erfüllungsort ist ausschliesslich der Hauptsitz von SOL AG, Wydenstrasse 12 in Grenchen. Der Versand und Ablad erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Für Güter, welche durch Drittfirmen transportiert werden, gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen. Bei sämtlichen illustrierten Produkten um Naturstein-, Keramik- oder Betonprodukte handelt, können Abweichungen in Mengenangaben, Massen, Strukturen und Farben auftreten. Um eine guten Durchmischung zu erreichen, sind die Materialien immer aus mehreren Paletten gleichzeitig zu verwenden. **Aus selbem Grund können die gelieferten Mengen von den bestellten Mengen abweichen. Es wird das effektiv gelieferte Gewicht/Menge verrechnet.** Infolge Transporterosionen und Lade- und Abladevorgängen können bei diversen Produkten Abbrüche entstehen. Die SOL AG ist für Schäden und Mängel nicht verantwortlich, die auf falsche Bearbeitung, nicht fachgerechtes Versetzen, falsche Reinigung sowie falschen oder fehlenden Unterhalt zurückzuführen sind. Die Verbrauchswerte hängen ab von der Geländebeschaffenheit und von der Verarbeitungstechnik. Die Bedarfsangaben sind ungefähre Werte ohne Garantie unsererseits. **Betonplatten sind unmittelbar nach dem Einbau zu reinigen und zu imprägnieren.** Der Kunde ist verantwortlich für die richtige Mörtelwahl und deren Anwendung. Bei auf Splitt verlegten Bodenplatten und mit zementösem Fugenmörtel ausgefugt, besteht die Gefahr, dass Haarrisse und Abplatzungen entstehen können! Bei ungenügender Entwässerung sämtlicher Produkte sowie mangelhafter Reinigung und Imprägnierung von Bodenplatten können die Produkte ausbleichen und beschädigt werden. Die Produkte müssen teilweise direkt auf der Baustelle durch den Kunden den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. SOL AG verweist auf die technischen Hinweise.

**2. Beanstandungen:** Beanstandungen hinsichtlich der Struktur oder Farbabweichungen gegenüber abgegebenen oder besichtigten Mustern können nicht anerkannt werden, da es sich um naturbedingte Eigenheiten des Materials handelt. Unterschiedliche Poren, Lager, Zeichnungen sowie kleine Risse, offene Stellen und Roststellen sind naturbedingt und bedeuten keine Wertminderung des Materiales. Bei Verwendung der Produkte verweisen wir auf die entsprechenden Produktmerkblätter, Mitteilungen in Offerten, Auftragsbestätigungen und der Internetseite. Reklamationen über Menge, Qualität und Bearbeitung sind unverzüglich nach Erhalt der Ware zu melden. Die Mitteilungen müssen rechtsgültig unterzeichnet sein. Beanstandete Ware darf nicht verbaut werden, für Waren, welche nicht gemäss unseren Bestimmungen verbaut werden, lehnt die SOL AG jegliche Haftung ab. Spätere Beanstandungen sind nur gültig, wenn es sich um versteckte Mängel handelt, sie müssen beim Erkennen schriftlich gemeldet werden. Die Verlegevorschriften der SOL AG gelten als integrierter Bestandteil dieser AGB.

**3. Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der SOL AG. Die Firma SOL AG ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen, dabei bedarf es dazu keine Mitwirkung des Käufers.

**4. Warenrücknahme, Gebinde:** Zuviel bezogene oder bestellte Ware, ausser Keramik, Hilfs- und Reinigungsprodukte, Kies, Splitt, Spezialanfertigungen sowie in der Preisliste explizit notierte Produkte, wird zurückgenommen, sofern sich die Ware in einwandfreiem Zustand befindet und innerhalb von 45 Tagen ab Lieferdatum retourengegeben wird. Für die Umtriebe wird ein Unkostenbeitrag von 30% des offiziellen Listenpreises der rückerstatteten Ware verrechnet. Die Retourfahrten fakturieren wir nach Aufwand. Warenrücknahmen unter CHF 50.00 werden nicht vergütet. Für Paletten gelten die Weisungen der European Pallet Association. Sofern die Paletten in perfektem Zustand sind, werden sie zurückgenommen. Eine EUR-Palette fakturieren wir mit CHF 25.00. Bei Rückgabe eines SOL-EUR-Palettes werden CHF 20.00 gutgeschrieben. Beschädigte Paletten werden weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.

**5. Preise und Konditionen:** Preisänderungen können durch SOL AG jederzeit getätigt werden, Forderungen werden nach Ablauf der Zahlungsfristen ohne weiteres fällig. Die Materialpreise verstehen sich in CHF netto abgeholt bei SOL AG, Wydenstrasse 12 in Grenchen, exkl. 8,0% MwSt. / MwSt.-Nr. CHE-105.588.802. MWST

**Die Fakturen sind wie folgt zahlbar;**

**ausgenommen spezielle schriftliche Vereinbarung:**

- innert 30 Tagen netto, ab 31. Tag befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug.
- ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.– belastet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 6% verrechnet, der Kunde trägt alle Verzugszinsen (Inkassospesen, Anwaltskosten, etc.)
- Nichtberechtigte Abzüge werden nachbelastet
- für Bezüge unter CHF 50.– wird bei Rechnungsstellung eine Gebühr von CHF 20.– belastet

**6. Gerichtsstand:** Der Gerichtsstand ist Grenchen. Sofern von SOL AG erstellte Dokumente, Offerten, Auftragsbestätigungen und Auskünfte keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Art 184 ff OR als ergänzendes Recht.

